



Gemeinde Egg. Festlegung des Gewässerraums am Chalenbach, öffentliches Gewässer Nr. 20.0, Abschnitt Oetwilerstrasse bis Engelstrasse.

A. Ausgangslage

Der Gemeinderat Egg stimmte am 29. April 2019 der Festlegung des Gewässerraums entlang des Chalenbachs zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Egg vom 7. Dezember 2018).

Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese vom 15. Februar bis 15. April 2019 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Über deren Behandlung gibt die Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen Auskunft.

In den nun vorliegenden Unterlagen sind die Forderungen des AWEL gemäss Vorprüfungsbericht berücksichtigt.

Der Gewässerraum wird entlang des Chalenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 20.0, im Abschnitt Oetwilerstrasse bis Engelstrasse, festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.



Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Art. 41a ff. GSchV; SR 814.201) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

B. Minimaler Gewässerraum

Da sich der massgebende Abschnitt des Chalenbachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV beträgt der minimale Gewässerraum 14.5 m.

C. Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV-Nr. 2297 vom 20. Dezember 2011) liegt für die Abschnitte des Chalenbachs eine geringe Gefährdung (gelber Bereich) vor. Die Hochwassergefährdung besteht aufgrund zweier Schwachstellen bei einem HQ_{100} . Die Kapazität der beiden knapp ausserhalb des Festlegungssperimeters befindlichen Durchlässe Oetwilerstrasse und Engelstrasse ist zu gering.

Anhand von vier Querprofilen wird in Kapitel 3.2 des technischen Berichts aufgezeigt, dass der Chalenbach innerhalb des Festlegungssperimeters ein HQ_{100} inklusive Freibord abzuleiten vermag. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist demnach nicht notwendig.

Der betreffende Abschnitt des Chalenbachs weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein geringes Revitalisierungspotenzial auf (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Damit ist eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung nicht erforderlich.

Es sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstigen Gewässernutzungen im betreffenden Abschnitt vorhanden. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der Gewässernutzung besteht demnach nicht.

D. Schlussprüfung

Die Festlegung des Gewässerraums am Chalenbach, öffentliches Gewässer Nr. 20.0, im Abschnitt Oetwilerstrasse bis Engelstrasse, wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Fruchtfolgefleichen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.



E. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird am Chalenbach, öffentliches Gewässer Nr. 20.0, im Abschnitt Oetwilerstrasse bis Engelstrasse, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

1. Gewässerraumplan, Mst. 1:500 vom 16. April 2019
2. Technischer Bericht vom 16. April 2019

- II. Die Einwendung vom 25. März 2019 wird im Sinne der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen abgewiesen.
- III. Diese Verfügung ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Mitteilung an
 - a) Die Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg, für sich und zur Eröffnung an den Einwender, mit folgenden Beilagen:
 - Gewässerraumplan, Mst. 1:500 vom 16. April 2019 (2-fach)
 - Technischer Bericht vom 16. April 2019 (2-fach);
 - Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 3. Juni 2019
 - b) Suter von Känel Wild AG, Simon Wegmann, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich;
 - c) das Generalsekretariat der Baudirektion;
 - d) die Volkswirtschaftsdirektion;
 - e) das Amt für Landschaft und Natur;



- f) das Tiefbauamt;
- g) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung;
- h) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Sandra Winiger (elektronisch);
- i) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);
- j) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp
Amtschef

Versand:

25. Juni 2019